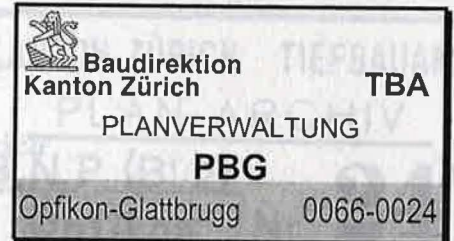


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 19. Mai 1960**



2169. Quartierplan (Genehmigung). Mit Angabe vom 30. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Februar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 12 Neugut in Glattbrugg. Dieser Beschluss wurde am 26. Februar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 18. März 1960 ist gegen die Quartierplanfestsetzung von keiner Seite rekurrirt worden.

Das Quartierplangebiet findet im Nordwesten durch die Grenze der Gemeinde Rümlang, im Nordosten durch die Glatt, im Südosten zunächst durch das Schweizerische Bundesbahn-Areal und hernach durch die Kanalstrasse sowie im Südwesten durch die Sägereistrasse (und deren projektierte Verlängerung bis zur Gemeindegrenze) seinen Abschluss. Der Erschliessung des Gebietes dient die projektierte öffentliche Strasse A, die im Norden durch die Kanalstrasse in die projektierte Verbindungsstrasse Rümlang—Kloten und im Süden durch die Sägereistrasse in die Schaffhauserstrasse HVS B einmündet. Es ist daher eine Verlängerung der Kanalstrasse vorgesehen. Als Verbindung zwischen dieser und der Sägereistrasse dient die projektierte Feldeggstrasse (Quartierstrasse). Die Sägereistrasse wird nun vor der Abzweigung der öffentlichen Strasse A gerade geführt. Der neuen Führung werden die bereits mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 1954 festgesetzten Baulinien angepasst. Ebenso schliessen die Baulinien entlang der geplanten Verlängerung der Kanalstrasse den bestehenden an (Regierungsratsbeschluss vom 12. April 1956). Die festgesetzten Baulinienabstände von 18 m an der Feldeggstrasse und von 18—20,5 m an den übrigen Erschliessungsstrassen gehen angesichts der Bedeutung dieser Strassen gerade noch an. Die Gemeinde wird von § 60 a des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 Gebrauch machen müssen, um die an sich schmalen Strassen zumindest vom ruhenden Verkehr entlasten zu können.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 16. Februar 1960 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 12 Neugut in Glattbrugg mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen